

Waldorfkindergarten Sünneberg

Kindergartenordnung für alle Gruppen

Präambel

Der Waldorfkindergarten in Syke-Barrien ist ein öffentlicher Kindergarten in freier Trägerschaft mit einer Eltern-Kind-Gruppe, einer Kinderstube und einer Kindergartengruppe. Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist die Menschenkunde Rudolf Steiners. Unsere Einrichtung ist ein christlicher Kindergarten, aber nicht konfessionell gebunden. Träger des Kindergartens ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Barrien e. V. Eine Mitgliedschaft und Mitarbeit der Eltern in diesem Verein werden erbeten.

Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage der Waldorfpädagogik, d.h. z.B. durch eine rhythmische Tagesgestaltung, gemeinsame Mahlzeiten, künstlerische und handwerkliche Beschäftigung, freies Spiel, Reigen, Märchen und Erzählungen. Dadurch werden die Sinnesentwicklung, das Vorstellungsvermögen, die Fantasie der Kinder und die individuellen gestalterischen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, sowie das Erleben der eigenen Kräfte und Grenzen im sozialen Miteinander gefördert.

Bei allen von den Erzieherinnen ausgeführten Tätigkeiten wird darauf geachtet, dass sie durchschaubar, sinnvoll und nachahmenswert sind. So wird z.B. täglich das Frühstück gemeinsam zubereitet oder im Garten gearbeitet, die Kinder dürfen mithelfen! Die Verhaltensweisen der Erwachsenen, ihr Vorbild, ist eine der Quellen, aus der die Kinder Inspiration und Lebensfreude schöpfen. Zum Kindergartenleben gehört auch das Feiern der Jahresfeste.

O Mitverantwortung und Mitarbeit der Eltern

Eine Grundlage unserer Arbeit ist die enge Zusammenarbeit von ErzieherInnen und Eltern. Offenheit und die Bereitschaft, sich mit der Waldorfpädagogik zu beschäftigen sowie der Besuch von Elternabenden und pädagogischen Veranstaltungen werden im Interesse des Kindes als unbedingt notwendig angesehen.

Die Idee unseres Kindergartens wird ebenso durch die Mitarbeit der Eltern im praktischen und organisatorischen Bereich gewährleistet, z. B. durch Mithilfe bei der Gartenarbeit und der Instandhaltung der Räumlichkeiten, praktische Hilfe bei Veranstaltungen, Mitarbeit im Elternbeirat, Mitarbeit im Verein und Vorstand.

Mit Fragen zur Pädagogik und/oder Organisation wenden Sie sich bitte an die ErzieherInnen. Hausbesuche und Gespräche werden gerne eingerichtet.

Da die Kinder zum intensiven Spiel im Innen- und Außenbereich angeregt werden, empfiehlt es sich, sie in praktischer, unempfindlicher Kleidung zu bringen.

O An- und Abmeldung/Kündigung

Die Anmeldung wird wirksam durch Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Alle Monatsbeiträge des Betreuungsvertrages sind uneingeschränkt monatlich zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig, auch wenn das Kind entschuldigt oder unentschuldigt den Kindergarten nicht besucht. Die Zahlung erfolgt mit SEPA-Lastschriftmandat: **s. Anlage SEPA-Lastschriftmandat**

Der Betreuungsvertrag kann sowohl von den Eltern als auch vom Waldorfkindergarten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Insbesondere wenn:

- das Kind sich oder andere Kinder gefährdet
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen
- die Eltern wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Kindergartens und/ oder der Kindergarten-Ordnung verstoßen

- nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Kindergarten und Leitung bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährleistet werden kann
- trotz Mahnung und Fristsetzung ein Zahlungsverzug von zwei monatlichen Entgelten besteht.

Auch die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Diese Regelungen gelten für die Kinderstube und Kindergartengruppe gleichermaßen. Härtefälle werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden.

Die Kündigungsfrist entfällt, wenn das Kind in die Schule kommt. Schulkinder, d. h. alle Kinder, die bis zum 30.9. des laufenden Jahres 6 Jahre alt werden, gelten dann zum 31. Juli abgemeldet.

Auf Wunsch kann für die Betreuung nach der Kinderstube an dem offenen Aufnahmeverfahren für den Kindergarten teilgenommen werden.

O Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Waldorfkindergarten ist grundsätzlich von montags bis freitags 7.30-14.30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der unten genannten Schließzeiten geöffnet.

Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeit bedürfen einer schriftlichen Mitteilung.

Die **Eltern-Kind-Gruppe** findet als Halbjahreskurs einmal wöchentlich dienstagnachmittags um 15-17.30 Uhr (außer in den Schulferien) statt.

O Schließzeiten und Feriendienst

Die gesunde Entwicklung Ihrer Kinder ist unser größtes Anliegen, und sie wird aus waldorfpädagogischer Sicht wesentlich durch ausreichende Ausruh- und Erholungszeiten unterstützt. Deshalb bitten wir Sie im Sinne Ihrer Kinder und unseres pädagogischen Konzeptes, die Feriendienste nach sorgfältiger Abwägung in Anspruch zu nehmen.

Während der niedersächsischen Schulferien ist der Waldorfkindergarten mit allen Gruppen im Sommer für vier Wochen, in den Weihnachtsferien sowie an den jeweiligen Brückentagen geschlossen. Während der übrigen niedersächsischen Schulferien wird ein Feriendienst angeboten. Für den Feriendienst ist eine verbindliche Anmeldung bis spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich abzugeben.

Darüber hinaus kann der Kindergarten in Sonderfällen vorübergehend geschlossen werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn durch den Ausfall von MitarbeiterInnen die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann, bei ansteckenden Krankheiten, bei behördlichen Anordnungen, Streik und Fortbildungen.

O Krankheit, Unfälle, Haftung

Wenn Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen können, bitten wir die Eltern, sie rechtzeitig zu entschuldigen. Bei ernstesten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen etc. sollten die Kinder nicht in die Gruppen gebracht werden.

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Diese verpflichten sich daher, der Einrichtung stets eine aktuelle Telefonnummer mitzuteilen und im Bedarfsfall die Abholung des Kindes sicherzustellen. Im Falle eines Unfalls oder plötzlicher Erkrankung im Kindergarten, leitet dieser alle erforderlichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung ein. Dies beinhaltet u.a. auch die Hinzuziehung eines Notarztes/ Rettungswagen.

Medikamente an Kinder werden nur mit gesonderter, schriftlicher Erklärung der Medikamentengabe gemäß eines vollständig ausgefüllten Vordrucks (im Büro erhältlich) durch die Mitarbeiterinnen verabreicht.

Wir bitten, daran zu denken, dass Kinder nach jeder Krankheit eine ausreichende Erholungszeit brauchen. Nach ansteckenden Krankheiten ist ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuches beizubringen.

Auf dem Hin- und Heimweg sowie bei Unfällen während der Betreuungszeit sind die Kinder durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

O Übergabe/ Aufsichtspflicht

Die Sorgeberechtigten oder eine beauftragte Person sind verpflichtet, das Kind an die MitarbeiterInnen des Kindergartens zu übergeben. Dies bedeutet, eine unmittelbare Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin mit persönlichem Kontakt.

Sollte die Abholung durch andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen muss hierfür vorher eine schriftliche Erklärung abgegeben werden. Andernfalls wird das Kind nicht an die Person übergeben. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind aus dem Kindergarten abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen des Kindergartens erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge etc. Sie beginnt bei der Übernahme des Kindes durch die MitarbeiterInnen und endet bei der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

O Verschiedenes

Beschwerdemanagement

Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf Beschwerde gegenüber den MitarbeiterInnen und der Leitung der Einrichtung: **s. Anlage Beschwerdemanagement**

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach §62ffSGB VIII und im Rahmen der Datenschutzverordnung (DSGVO). Über dies sind die Sorgeberechtigten gemäß Anlage informiert, die Bestandteil dieses Vertrages ist: **s. Anlage Datenschutzgesetz**

Impfberatung/ Masernschutzgesetz

Dieser Betreuungsvertrag setzt voraus, dass die Eltern den Nachweis einer Impfberatung gemäß §34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz und einen Nachweis über eine ausreichende Masernschutzimpfung lt. Masernschutzgesetz erbringen: **s. Anlagen Infektionsschutzgesetz/ Masernschutzgesetz**